

Satzung



Chor Voices Bolanden e.V.

Satzung des Chor Voices Bolanden e.V.

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V. ist, führt den Namen „Chor Voices Bolanden“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Bolanden und ist in das Registergericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 · Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen oder rassistischen Richtung.

§ 3 · Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Satzung des Chor Voices Bolanden e.V.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod oder
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Mitgliedern des Kinderchors und des Jugendchors ist der freiwillige Austritt auch zum Schuljahreswechsel möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung, die über den Widerspruch entscheidet, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Widerspruchsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht zum Widerspruch keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Satzung des Chor Voices Bolanden e.V.

§ 7 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind und die mindestens 3 Monate dem Verein angehören. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 3 Monate dem Verein angehören.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter.
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Satzung des Chor Voices Bolanden e.V.

§ 9 · Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat, gebildet aus bis zu 3 Mitgliedern des Erwachsenenchores
- einem Vertreter oder einer Vertreterin, die jede weitere Chorgattung in den Vorstand entsenden kann.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenführer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Chor Voices Bolanden e.V.

§ 11 · Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bolanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 · Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 · Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung, der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und allen weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand erlässt eine Datenverarbeitungsrichtlinie, die auf der Vereins-Homepage einsehbar ist.

§ 14 · Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2019 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.